

Sandstr. 31, 80335 München  
E-Mail: [info@dtkvbayern.de](mailto:info@dtkvbayern.de)

Tel. 089/54212080, Fax: 08954212081  
Internet: <https://www.dtkvbayern.de/>

## Merkblatt zur Aufsichtspflicht

Dieses Merkblatt des Tonkünstlerverband Bayern e.V. (TKVB) soll DozentInnen sowie Erziehungsberechtigte minderjähriger TeilnehmerInnen an Kursen über die gesetzliche Aufsichtspflicht informieren.

Der TKVB veranstaltet eine Vielzahl an Kursen, bei denen Minderjährige teilnehmen können. Im Rahmen einer Teilnahme obliegt die Obhut des/der Minderjährigen oftmals dem/der Kursorganisation, dem/der DozentIn, da die Eltern als gesetzliche Vertreter nicht während des gesamten Kursprogrammes anwesend sind. Vor allem bei Akademiekursen oder Wochenendkursen gehen die minderjährigen TeilnehmerInnen alleine zu ihren Kurseinheiten, üben danach selbstständig und gestalten ihr eigenes Freizeitprogramm. In diesen Fällen ist in erster Linie die Kursorganisation, der/die DozentIn oder ein/-e VertreterIn als Kontaktperson vor Ort.

Es ist dem TKVB ein großes Anliegen, eine sichere Umgebung für minderjährige TeilnehmerInnen bei der Durchführung von Kursen zu bieten. Dafür ist es unerlässlich, dass die Kursorganisation sowie unsere DozentInnen über ihre gesetzliche Aufsichtspflicht informiert werden und einen Leitfaden für ihr Verhalten erhalten. Nachfolgend wird deshalb auf die gesetzliche Grundlage eingegangen und erläutert, was alles von der Aufsichtspflicht umfasst ist. Auch möchte der TKVB darauf hinweisen, dass eine Mitwirkung der Erziehungsberechtigten für eine gefahrenfreie Teilnahme unverzichtbar ist.

### I. Gesetzliche Grundlage der Aufsichtspflicht und Haftung

Der Gesetzgeber stellt besondere Anforderungen an Aufsichtspflichtige, denen Minderjährige anvertraut werden. Die Haftung des Aufsichtspflichtigen ist in den **§§ 823 und 832 BGB** (Schadensersatzpflicht; Haftung des Aufsichtspflichtigen) geregelt.

Aufsichtspflichtige Personen haben die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen selbst **nicht zu Schaden kommen** und auch **keinen anderen Personen Schäden zufügen**. Es ist deshalb von Nöten, dass die aufsichtspflichtige Person ständig weiß, wo sich die zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen befinden und was diese gerade tun. Aufsichtspflichtige Personen müssen **vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen** und **zumutbare Anstrengungen unternehmen**, um die ihnen anvertrauten Minderjährigen **vor Schäden zu bewahren**. Denn Minderjährigen sind in der Regel aufgrund ihres Alters und ihrer fehlenden körperlichen und geistigen Reife nicht in der Lage, Gefahren richtig zu erkennen und einzuschätzen und daher besonders schutzbedürftig. Aus denselben Gründen bestehen auf der anderen Seite auch erhöhte Gefahren für andere Personen,

die durch unüberlegtes Verhalten der Minderjährigen in Gefahr gebracht werden können oder Schäden erleiden können.

Gesetzlich geregelt sind in den §§ 823 und 832 BGB nur die Rechtsfolgen einer Aufsichtspflichtverletzung, jedoch nicht der Inhalt und Umfang einer ordnungsgemäßen Aufsichtsführung. Es bestehen also keine absoluten verbindlichen Regelungen.

**Inhalt** und **Umfang** der Aufsichtspflicht leiten sich aus den **Umständen des konkreten Einzelfalles** ab, welche sich an dem **Alter** und **Entwicklungsstand** der anvertrauten Minderjährigen orientieren, sowie danach, was **verständige Aufsichtspflichtige** nach **vernünftigen Anforderungen** im konkreten Fall tun müssen, um Schädigung Dritter zu verhindern. Eine lückenlose Betreuung und Kontrolle der TeilnehmerInnen wird/werden nicht gefordert.

Eine Aufsichtspflichtverletzung und Haftung setzt/setzen immer ein **Verschulden** der Kursorganisation oder des/der Dozenten/In bei Wahrnehmung der Aufsichtspflicht voraus. Als Maßstab kommt dabei **Vorsatz** und **Fahrlässigkeit** in Betracht. Da die Kursorganisation und/oder der/die DozentIn in der Regel den Schaden nicht will oder in Kauf nimmt, scheidet die Annahme von Vorsatz meist aus. Fahrlässigkeit liegt dann vor, wenn die Kursorganisation oder der/die DozentIn zwar keinen Schaden will, allerdings ein Schaden eingetreten ist, weil die erforderliche Sorgfalt eines durchschnittlichen Dozenten/In außer Acht gelassen wurde.

Bei der Frage, wer letztlich für einen Schaden aufzukommen hat, wird auch das **Verhalten des** geschädigten oder schädigenden **Minderjährigen** miteinbezogen, wenn diesem der Vorwurf zu machen ist, dass die Entstehung des Schadens für ihn vorhersehbar war („**Mitverschulden**“). Dies kann zu einer Minderung oder einem Ausschluss der Haftung der Kursorganisation und/oder des/der DozentIn führen, so dass auch die **Eltern** als gesetzliche Vertreter gehalten sind, ihre Kinder vor Kursbeginn auf **bestehende oder aufkommende Gefahren hinzuweisen** und **Verhaltensregeln vorzugeben**.

## II. Erfüllung der Aufsichtspflicht

Für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufsichtspflicht empfiehlt der TKVB daher die nachfolgenden **Pflichten** zu wahren, die jedoch nur beispielhaft aufgezählt werden und nicht abschließend anzusehen sind. Nach obig genannten Kriterien können weitere Pflichten zur Gefahrenabwehr im konkreten Einzelfall erforderlich sein.

### 1. Pflicht zur Information

Der TKVB und seine DozentInnen haben sich vor Beginn eines Kurses über die **persönlichen Verhältnisse** der Aufsichtsbedürftigen zu **informieren**. Um diese Pflicht zu erfüllen, bittet der TKVB alle Eltern bei der Kursanmeldung eines/-r Minderjährigen auf besondere Umstände **hinzuweisen** (z.B. Behinderungen, Krankheiten, Allergien). Auch informiert sich der TKVB über die Besonderheiten der **örtlichen Umgebung** und gibt seine Informationen an die DozentInnen weiter (z.B. Sicherheit des Gebäudes, Notausgang). Die Kursorganisation oder der/Die DozentIn macht sich vor Ort einen persönlichen Eindruck von potentiellen Gefahrenquellen, um Gefahren und Schäden zu vermeiden.

### 2. Pflicht zur Vermeidung von Gefahrenquellen

Die Kursorganisation oder die DozentInnen sind verpflichtet, keine Gefahrenquellen zu

schaffen sowie erkannte Gefahrenquellen zu beseitigen, wenn dies auf einfache Art und Weise möglich ist.

### **3. Pflicht zur Warnung, Belehrung und Aussprache von Verboten**

Die Kursorganisation und/oder die DozentInnen sind verpflichtet, die Minderjährigen auf Gefahrenquellen hinzuweisen (Warnung), den Umgang damit zu erklären (Belehrungen) oder diese ggfs. davon fernzuhalten (Verbote).

### **4. Pflicht der Aufsichtsführung**

Die Kursorganisation und/oder die DozentInnen sind verpflichtet, sich in regelmäßigen Abständen zu vergewissern, ob die Warnungen, Belehrungen und Verbote verstanden und befolgt werden. Eine ständige Anwesenheit und Kontrolle werden hierbei nicht gefordert.

## **III. Ausschluss der Teilnahme**

Um eine ordnungsgemäße Aufsichtsführung gewährleisten zu können und andere Minderjährige vor Schäden zu bewahren, kann unter Umständen ein **Ausschluss der Teilnahme** eines/r Minderjährigen nach einem **groben Missverhalten** (z.B. unbefugte Alleingänge, wie Entfernung vom Kursort) erforderlich sein. Der Ausschluss wird den Erziehungsberechtigten unverzüglich durch den TKVB mitgeteilt.

## **IV. Mitwirkung der Erziehungsberechtigten**

Die Kursorganisation und/oder die DozentInnen des TKVB versuchen, bestmöglich ihre Aufsichtspflicht zu erfüllen und eine sichere Umgebung für Minderjährige bei der Teilnahme an einem Kurs zu schaffen.

Gleichwohl ist eine **Mitwirkung der Erziehungsberechtigten** zur Vermeidung von Gefahren und Schäden **unerlässlich**. Der TKVB bittet daher, die Minderjährigen vor Kursbeginn **auf bestehende oder aufkommende Gefahrenquellen hinzuweisen** und **adäquate Verhaltensweisen vorzugeben**.

In der Regel erlauben die Erziehungsberechtigten, dass die Minderjährigen selbständig zu ihren Kurseinheiten gehen, eigenständig üben und ihr Freizeitprogramm (z.B. bei Akademiekursen) selbst gestalten. Eine vollständige Aufsicht der Minderjährigen ist dabei gesetzlich nicht vorgesehen und kann nicht gewährleistet werden, weshalb der TKVB darauf hinweist, dass in diesen Fällen in der Regel keine verschuldete Aufsichtspflichtverletzung vorliegt, wenn es dabei zu Schäden kommen sollte.

## **V. Fragen und weitere Informationen**

Der TKVB steht gerne für Fragen und weitere Informationen bezüglich der Aufsichtspflicht zur Verfügung.

Stand: 18.12.2018